

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 6 Abs. 1 bis 7; 8 Abs. 1 bis 7; 9a; 18; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie § 44 Abs 1 und Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.07.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) Abwasserabgabensatzung vom 06.10.2008, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 30.09.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,*
- b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,*
- c) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,*
- d) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,*
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,30“*

2. § 8 werden die Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.*
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.*
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.*

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

- (5) *Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse*
- a) *bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;*
- b) *bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.*
- (6) *Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.*
- (7) *Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.*
- (8) *Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.*
- (9) *Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.*
- (10) *Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.“*

3. § 9 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. *bei unbeplanten Grundstücken und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Grundflächen oder Grundflächenzahlen nicht festsetzt, zur Vervielfältigung der Grundstücksfläche, die für das jeweilige Baugebiet nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Grundflächenzahl, d. h. in*
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten 0,2*
 - reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4*
 - besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,45*
 - Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8*
 - Kerngebieten 1,0“*

4. § 17 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. *die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte*

Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 08.07.2024

gez.
Jörg Weber
Bürgermeister

(L.S.)